

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 6. August 2018

606

GRG Nr.	16	EA 70	241
---------	----	-------	-----

**Einfache Anfrage von Marina Bruggmann und Nina Schläfli vom 13. Juni 2018
„Rassismus - ein Offizialdelikt und dennoch ohne Folgen?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Das in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) normierte Legalitätsprinzip (Art. 7 Abs. 1 StPO) verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, ein Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Erforderlich ist jedoch das Vorliegen genügender tatsächlicher Anhaltspunkte, dass auch tatsächlich eine Straftat begangen wurde.

Die Thurgauer Zeitung berichtete erstmals am 25. Mai 2018 über Fahrende in Steinach. Im entsprechenden Bericht wurde auch der Arboner SVP-Fraktionspräsident zitiert. Einzig aufgrund dieses Zeitungsberichtes ist aber noch nicht rechtsgenüglich belegt, dass der Arboner SVP-Fraktionspräsident die publizierten Aussagen auch tatsächlich gemacht hat. Ebenfalls nicht belegt ist damit, dass die angeblichen Aussagen im Zeitungsbericht richtig und im richtigen Zusammenhang wiedergegeben wurden. Ein Zeitungsbericht alleine kann somit noch keinen Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung begründen, weshalb die Staatsanwaltschaft Thurgau gestützt auf einen solchen Bericht von sich aus noch kein Strafverfahren einleitet. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus kam im Übrigen zum selben Ergebnis und verzichtete deshalb darauf, juristisch gegen den Arboner SVP-Fraktionspräsidenten vorzugehen.

Was den Vorfall in Kreuzlingen (April 2017; Verteilung von Flyern mit faschistischem und antisemitischem Inhalt) anbelangt, wurden die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Thurgau sofort tätig, nachdem sie von Drittpersonen über das Ereignis orientiert

und mit den entsprechenden Flugblättern bedient worden sind. Dabei ging es aber vorerst darum, die unbekannte Täterschaft zu ermitteln, um danach ein Strafverfahren gegen diese Person einzuleiten. Die Staatsanwaltschaft Thurgau hat dannzumal bereits am 10. April 2017 ein Geschäft eröffnet.

Frage 2

Die Staatsanwaltschaft Thurgau erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag jederzeit verlässlich und stellt die Rechtssicherheit durch eine einheitliche Rechtsanwendung und durch eine konsequente Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sicher. Sofern die Voraussetzungen zur Einleitung eines Strafverfahrens gegeben sind, bleibt die Staatsanwaltschaft Thurgau nie untätig.

Frage 3

Die meisten Straftatbestände des schweizerischen Strafrechts sind als Officialdelikte ausgestaltet. Entsprechende Straftaten sind von Amtes wegen zu verfolgen (vgl. Art. 7 Abs. 1 StPO). Die Strafverfolgungsbehörden sind also unabhängig vom Willen des oder der Verletzten verpflichtet, solche ihnen bekannt gewordene Delikte zu verfolgen und allenfalls zu ahnden. Bei Antragsdelikten erfolgt hingegen die Strafverfolgung nicht ohne eine entsprechende Willenserklärung der antragsberechtigten Person.

Insofern bilden die Antragsdelikte eine Ausnahme von der Officialmaxime. Seit dem Inkrafttreten der Revision betreffend die Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft vom 3. Oktober 2003 kennt das Strafgesetzbuch auch sogenannte „relative Officialdelikte“. Dies sind Delikte, die grundsätzlich nur auf Antrag hin verfolgt werden, aber bei Vorliegen bestimmter Täter-Opfer-Beziehungen der Officialmaxime unterstellt sind (z.B. wiederholte Tötlichkeiten, Körperverletzungen und Drohungen innerhalb einer Paarbeziehung).

Fragen 4 und 5

Art. 7 Abs. 1 StPO verpflichtet die Strafbehörden zur Durch- und Weiterführung eines Strafverfahrens, sofern ein genügender Anfangsverdacht besteht. Zweck dieses prozessualen Legalitätsprinzips ist die rechtsgleiche Durchsetzung des materiellen Strafrechts. Mit Strafe bedrohtes Verhalten soll Strafverfolgung und Sanktion zur Folge haben, und zwar für alle Rechtsunterworfenen. Die Strafverfolgung muss deshalb mit einem gewissen Automatismus aufgenommen werden, während Ausnahmen einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedürfen. Die in den Fragen 4 und 5 angesprochenen Verfahrensabläufe gestalten sich wie folgt:

Das Strafverfahren beginnt im Grundsatz mit einem Vorverfahren, bestehend aus dem Ermittlungsverfahren der Polizei und der Untersuchung der Staatsanwaltschaft. Im Vorverfahren werden, ausgehend von einem Anfangsverdacht, Erhebungen getätigt und Beweise gesammelt, um festzustellen, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder die Einstellung des Verfahrens zu verfügen ist. Ausgangspunkt des Vorverfahrens ist der Anfangsverdacht, mithin die auf konkreten Hinweisen beruhende Vermu-

tung, es sei eine strafbare Handlung begangen worden. Ein Anfangsverdacht ist bereits anzunehmen, wenn Anzeichen auf eine strafbare Handlung hindeuten, also eine gewisse Wahrscheinlichkeit strafbaren Verhaltens besteht. Umgekehrt vermag jedoch eine blossе vage Vermutung, es sei eine Straftat begangen worden, nicht zu genügen.

Ohne Vorliegen eines begründeten Anfangsverdachts dürfen keine polizeilichen Ermittlungshandlungen oder staatsanwaltschaftliche Nachforschungen vorgenommen werden. Die Einleitung eines Strafverfahrens, ohne dass ein Tatverdacht überhaupt besteht, würde einen qualifizierten Mangel bedeuten. Wenn aus strafprozessualen Erhebungen, denen kein eigentlicher Tatverdacht zugrunde lag, untersuchungsrelevante Ergebnisse folgen sollten, wären diese demzufolge nicht verwertbar. Aus einer Anzeige oder aus der persönlichen Wahrnehmung muss sich eine bestimmte Handlung ergeben, aus der sich ein strafrechtlich relevanter Vorwurf gegenüber einer Person oder gegenüber einem bestimmten Personenkreis ableiten lässt. Erst dann kann von einem wirklichen Anfangsverdacht gesprochen werden. Pauschale und haltlose Vorwürfe ohne konkrete Sachverhaltsschilderungen können zu keinen Ermittlungen Anlass geben.

Eine Qualifikationsstufe höher und heikler ist der Fall der unmittelbaren Eröffnung einer Strafuntersuchung. Die Staatsanwaltschaft kann eine Strafuntersuchung nach Eingang einer Strafanzeige auch ohne vorgängiges Ermittlungsverfahren der Polizei, direkt durch Anordnung einer Zwangsmassnahme (z.B. Festnahme mit Untersuchungshaft oder Hausdurchsuchung) eröffnen.

Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO spricht im Zusammenhang mit Strafanzeigen vom notwendigen Vorliegen eines „hinreichenden Tatverdachts“ für die Eröffnung einer Strafuntersuchung. Die tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen somit konkreter Natur sein. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Tatverdacht dann konkret, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die strafrechtliche Aburteilung der Täterschaft spricht. Die Gesamtheit der tatsächlichen Hinweise muss die plausible Prognose zulassen, dass die oder der Beschuldigte mit einiger Wahrscheinlichkeit verurteilt werden wird. Der hinreichende Tatverdacht ist vom Anfangsverdacht abzugrenzen, der Voraussetzung für die Einleitung eines Strafverfahrens ist. Liegt eine geringe Wahrscheinlichkeit für die Verurteilung der beschuldigten Person vor, kann von einem Anfangsverdacht gesprochen werden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach